



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Förderrichtlinie

der Stadt Limbach-Oberfrohna über die Gewährung von Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“

(KU Richtlinie Limbach-Oberfrohna)

Präambel

Das EU-Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 17.01.2023 dient in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als diese durch Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Fördergebiet „Tradition. Transformation. Zukunft.“ schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen. Die Stadt Limbach-Oberfrohna entscheidet im Rahmen eines diskriminierungsfreien Verfahrens (Gleichbehandlung, Integration und Inklusion) anhand einer Gremienbefassung über die Gewährung der Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Zuschüssen an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna im EFRE-Fördergebiet „Tradition. Transformation. Zukunft.“, dessen Abgrenzung aus Anlage 1 ersichtlich ist, zulässig ist.
2. Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie werden auf der Grundlage des Gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) der Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna zum Fördergebiet „Tradition. Transformation. Zukunft.“ gewährt.
3. Ein Kleinstunternehmen ist nach Artikel 2 Abs. 3 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt.
4. Ein Kleinunternehmen ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, welches nicht mehr als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

1.2 Verwendungszweck

1. Die Zuwendungen sollen den Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gebietes bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.
2. Folgende Zielstellungen sollen erreicht werden:

- a) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen,
- b) Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- c) Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft, Kultur und Kreativwirtschaft,
- d) Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- e) Schaffung von bedarfsgerechten und attraktiven Angeboten von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- f) Herstellung von barrierefreien Zugängen für mobilitätseingeschränkte Personen,
- g) Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität, zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung,
- h) Schaffung von Anreizen zur Ansiedlung (Existenzgründung) von Unternehmen,
- i) Sicherung und Erweiterung der Unternehmensstandorte,
- j) Revitalisierung leerstehender Gewerberäume,
- k) Verbesserung der medizinischen Versorgung.

1.3 Rechtsgrundlagen

1. Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna gewährt die Zuwendungen an Klein- und Kleinunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der folgend genannten Rechtsgrundlagen:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
 - c) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 13.12.2023,
 - d) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17.01.2023,
 - e) §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a),
 - f) Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (NBest-EU) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 09.05.2023. Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie finden die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme der Nummer 8.2.4 VVK und der Nummern 1.2 und 2.1.1 ANBest-K keine Anwendung.
 - g) EFRE/JTF – Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027,

- h) Rahmenbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 11.09.2023.
2. Gemäß EU-Rahmenrichtlinie Nr. 5.7 a bis 5.7 c sind alle Vorhaben so vorzubereiten und umzusetzen, dass
- a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt werden,
 - b) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Programme sichergestellt werden,
 - c) jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen wird.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Es werden analog der Regelungen in Ziff. II. 3. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 folgende investive Maßnahmen gefördert:

1. Investitionen, die Klein- und Kleinstunternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im Fördergebiet tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und/ oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.
2. Investitionen der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, einschließlich Neuansiedlung/ Existenzgründung.
3. Investitionen, welche zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung beitragen.
4. Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen.
5. Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken im Fördergebiet.
6. Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Standort des Unternehmens

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein.

3.2 Ausschlussregelungen

1. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:
 - a) Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
 - b) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - c) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - aa wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,

- bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
 - d) Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 - e) Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - f) Unternehmen des Verkehrssektors,
 - g) Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
 - h) Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
 - i) Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
 - j) Tankstellen,
 - k) Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
 - l) Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
 - m) Versicherungen und Kreditinstitute,
 - n) Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
 - o) Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
 - p) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
 - q) Stiftungen.
2. Die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden. Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der Erklärung über bereits erhaltene und beantragte „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Freistellungsverordnung für „De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur „De-minimis-Beihilfe“ nach der in Punkt 1 genannten Verordnung und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt. Zudem muss es geeignet sein, im benachteiligten Fördergebiet gemäß Anlage 1 durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Missstände zu unterstützen oder zur Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beitragen.
2. Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:
 - a) Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. Als Ausnahme gilt hier, sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn zuvor bei der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna beantragt und von dieser bewilligt wurde.
 - b) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
 - c) Das Vorhaben ist nicht zuwendungsfähig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).
 - d) Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
3. Mit der Umsetzung der Maßnahme muss mindestens eines der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

1. Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027. Demzufolge kann Beihilfe nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe) gewährt werden.
2. Die Förderung von Vorhaben ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der Investitionszuschuss wird als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

3. Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort; Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.
4. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt mindestens 5 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit dem Freistaat Sachsen sind durch die Stadt Limbach-Oberfrohna im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

1. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Stadt Limbach-Oberfrohna als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.
2. Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuwendung ist grundsätzlich auf maximal 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Die Zuwendung sollte mindestens 1.000 EUR betragen. Investitionen werden mit einem maximalen Fördersatz von 40% der Bemessungsgrundlage bezuschusst.
3. Die Beihilfe, die ein Klein- oder Kleinstunternehmen in Gesamtsumme nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 2023/2831 vom 13.12.2023 genannten Betrag von 300.000,00 EUR begrenzt. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung gültige Fassung genannter Entscheidung.
4. Sofern ein Klein- oder Kleinstunternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mindestens 2 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte auf maximal 50% erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt.
5. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

1. Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Gewährte Skonti und Rabatte sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:
 - a) Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
 - b) Gewerbeertragssteuer,
 - c) Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte,
 - d) Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen im Straßengütertransport-verkehr
 - e) Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist,
 - f) Bußgelder, Geldstrafen,
 - g) Vertriebskosten, einschließlich Werbekosten,
 - h) Kosten für freie Forschung und Entwicklung (Nr.27 und 28 LSP),
 - i) Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten,
 - j) Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen,
 - k) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,
 - l) Abschreibungen auf Sachanlagen, welche nicht für das Projektvorhaben spezifisch angeschafft wurden.

3. Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn
 - a) der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vergangenen 7 Jahren mithilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen gekauft wurde,
 - b) der Preis des Gebrauchtmaterials überschreitet nicht den Marktwert und liegt unter den Kosten für gleichartiges neues Material, und
 - c) das Material weist die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale auf entspricht und den geltenden Normen und Standards.

6 Verfahren

6.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV SäHO) die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (NBest-EU) sowie diese Richtlinie.

6.2 Antragsstellung

1. Antragsunterlagen sind bei der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna einzureichen an:
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Stabsstelle E-Government & Wirtschaftsförderung
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna
2. Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
 - b) Vorhabensbeschreibung,
 - c) Zeitplan,
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
 - e) Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel,
 - f) Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt,
 - g) De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen,
 - h) Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet,
 - i) Erklärung des Antragstellers: Kein Unternehmen in Schwierigkeiten.
3. Im Rahmen der Beantragung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht die Stabsstelle E-Government & Wirtschaftsförderung zur Verfügung.
4. Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 31.12.2026 gestellt werden.

6.3 Auswahl, Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

1. Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.
2. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse wird durch die Stabsstelle E-Government & Wirtschaftsförderung zusammen mit dem Fachbereichen Finanzen und Stadtentwicklung nach formaler und materieller Prüfung des Antrags vorbereitet. Die Entscheidung obliegt dem gemäß Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna zuständigen Gremium (Oberbürgermeister, Verwaltungsausschuss oder Stadtrat).
3. Der Zuwendungsbescheid wird schriftlich durch die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna erteilt.

4. Der Fachbereich Finanzen zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der NBest-EU auf schriftliche Anforderung des Antragstellers bei der Bewilligungsstelle aus. Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind (Erstattungsprinzip). Eine Vorprüfung erfolgt durch die Rahmenbegleitung des Förderprogramms.
5. Den nach den NBest-EU vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

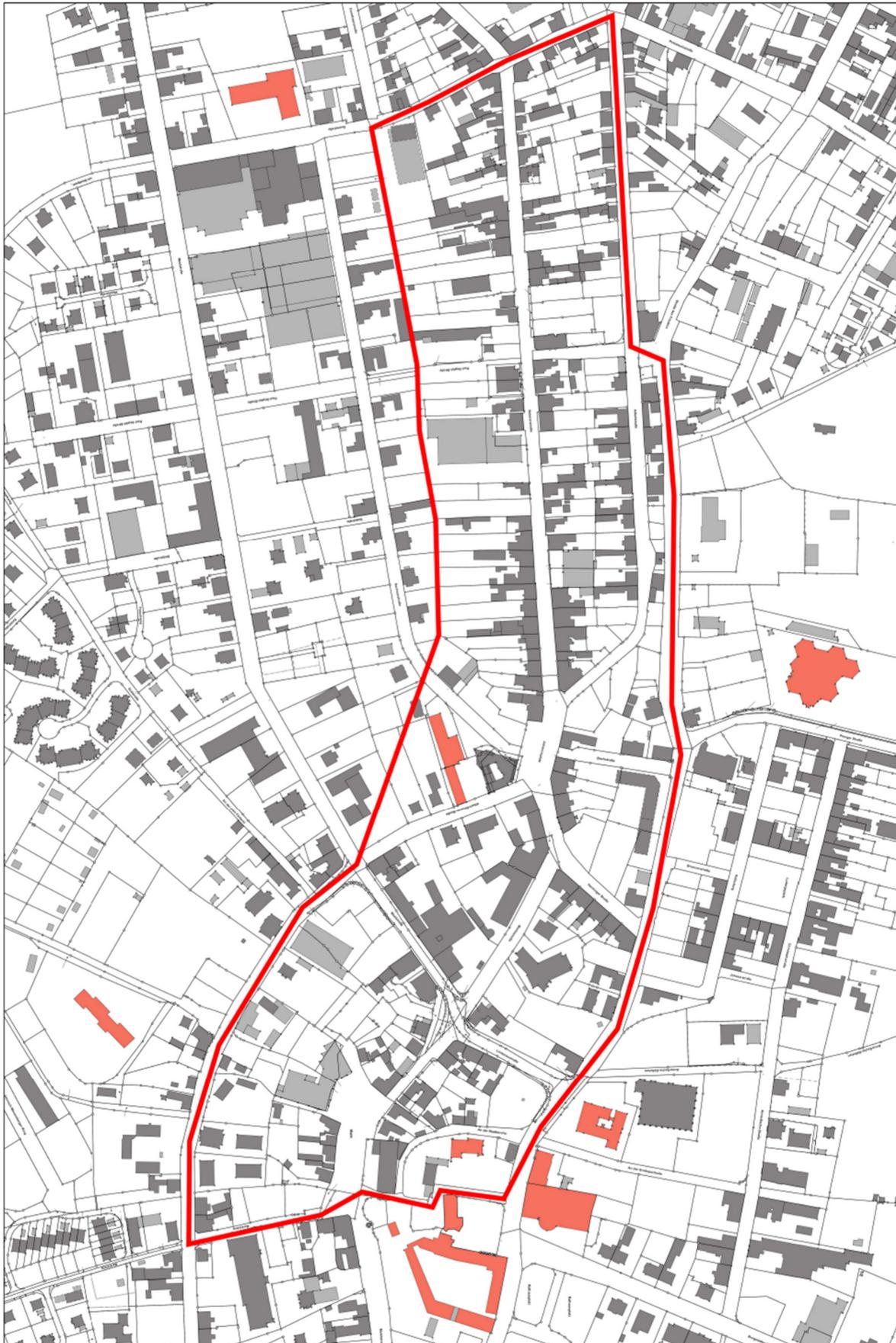
7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den

Gerd Härtig
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

Anlage 1: Förderkulisse



Anlage 2: Kriterienkatalog zur KU Richtlinie Limbach-Oberfrohna

Umweltschutz	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.
Gendermainstream	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
Arbeitsplätze	Mit dem Vorhaben werden neue Arbeitskräfte eingestellt und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
Ausbildung	Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
Ansiedlung	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
Entwicklung/ Erweiterung	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen befindet sich in Erweiterung und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag
Innovation	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives (neues) unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien.
Wirtschaftsstruktur	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
Standortentwicklung	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes maßgeblich positiv beeinflusst.
Verflechtung	Das begünstigte Klein- oder Kleinstunternehmen führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder a) beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt oder b) für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.
Gefährdung	Der Standort des begünstigten Klein- oder Kleinstunternehmens ist durch staatliche Auflagen gefährdet und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.